

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 23.05.2018	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Amt für Soziales und Prävention	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2018/0131 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: 050-002-1011 Kostenträger: 3111-10, 3116-10, 3116-30, 3120-10, 3131-10, 3132-40 und 3155-10 Investitionsnummer: Sachkonto: 5003000		

Betreff: Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz)

Vorlage vom: 23.04.2018

Beschlussvorschlag:

Der beigefügten Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (§4 Abs. 3 des Landesaufnahmegesetzes) wird zugestimmt.

Anlagen: Anlage 1 Gebührensatzung
Anlage 2 Berechnungsbeispiele Gebührensatzung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☒ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 23.04.2018:

Die Abrechnung der Kosten der Unterkunft in Erstwohnhäusern für Personen im Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II erfolgte wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen bisher auf Basis einer ministerialen Anordnung. Durch die nun geschaffenen gesetzlichen Voraussetzungen ist dies rückwirkend zum 01.01.2017 über eine Satzung zu regeln. Die Satzungsermächtigung basiert auf § 4 Abs. 1 i.V.m § 4 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz (LAufnG).

Die beigefügte Gebührensatzung beruht auf einer Mustersatzung des Hessischen Städtetages und ist mit dem Rechts- sowie dem Revisionsamt abgestimmt.

Der Gebührensatz für die Jahre 2017 und 2018 in Höhe von 442,59 Euro monatlich pro Person wurde mittels einer Mittelwertberechnung aller Kosten der Erstwohnhäuser errechnet. Sie berücksichtigt den entsprechenden Aufwand sowie die Leistungen, verteilt auf die Gesamtzahl der Belegungsplätze in den Erstwohnhäusern. Kosten für Wach- und Sicherheitsdienste sowie sozialpädagogische Betreuung sind hierbei nicht berücksichtigt worden.

Die Höhe der Gebühr wird bei veränderten Rahmenbedingungen, zum Beispiel der Schließung eines Erstwohnhauses, auf Basis der Mittelwertberechnung angepasst. Hierzu bedarf es einer Änderungssatzung.

Von hilfeschuchenden Flüchtlingen, die mit ihrem Einkommen in der Lage wären, eine Gebühr für die Unterbringung in einem Erstwohnhaus zu entrichten, soll eine im Einzelfall zumutbare Gebühr gefordert werden. Zumutbar ist die Zahlung einer Gebühr dann, wenn auf Basis einer individuellen Bedarfsberechnung übersteigendes Einkommen in entsprechender Höhe festgesetzt werden kann. Ist das übersteigende Einkommen geringer als die zu erhebende Gebühr, verringert sich die Höhe der Gebühr entsprechend (§ 5 Abs. 1).

Darüber hinaus wird die Gebühr unter Berücksichtigung der persönlichen Lebenssituation der Hilfeschuchenden erhoben und kann in Härtefällen ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Von der Erhebung einer Gebühr ist stets abzusehen, wenn dadurch eine Hilfsbedürftigkeit im Sinne von Leistungsberechtigung nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz entstehen würde. Als Anlage ist eine Beispielberechnung beigefügt.

Darmstadt, 23.04.2018
cb_eml/50

Dezernat I

Dezernat IV

Dezernat V

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Barbara Akdeniz
Stadträtin